

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich/Begriffsbest.

(1) Diese allgemeinen Mandatsbedingungen (nachfolgend AMB genannt) gelten für alle Mandatsverhältnisse (§ 1 Abs. 5) zwischen Rechtsanwalt Ingo Scheide (nachfolgend Rechtsanwalt genannt) und dem Mandanten.

(2) Diese AMB erstrecken sich auch auf alle künftigen Mandatsverhältnisse zwischen Rechtsanwalt und dem Mandanten.

(3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Mandanten gelten nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Vertragspartner ist Rechtsanwalt Ingo Scheide, Obere Karspüle 36, 37073 Göttingen.

(5) Mandant ist, wer Rechtsanwalt einen Auftrag zur rechtlichen Beratung und/oder Vertretung einschließlich der Geschäftsbesorgung und Prozessführung erteilt, der von Rechtsanwalt angenommen wird (Mandatsverhältnis).

(6) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Mandatsverhältnis zu einem Zweck abschließt, der weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

§ 2 Begründung und Mandatsumfang

(1) Ein Mandatsverhältnis entsteht nicht durch Anfragen oder eine Auftragserteilung durch den Mandanten, sondern erst durch die Annahme durch Rechtsanwalt. Rechtsanwalt behält sich das Recht vor, Anfragen oder Aufträge abzulehnen, insbesondere in Fällen einer Interessenkollision.

(2) Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Erfolgs.

(3) Vertragsgegenstand ist ausschließlich die Beratung aufgrund des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

(4) Bei einem Auftrag zur Erstellung von Verträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Regelwerken und Erklärungen ist Gegenstand des Auftrags nur die Erstellung im jeweiligen Einzelfall. Rechtsanwalt ist zu einer laufenden Pflege, Beobachtung oder Anpassung an neue rechtliche oder tatsächliche Bedingungen nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich als Gegenstand des Mandatsverhältnisses vereinbart wurde.

(5) Für den Fall der mit dem Mandanten abgestimmten Einschaltung externer Kollegen/Sachverständigen/Dienstleister werden deren Leistungen unmittelbar gegenüber dem Mandanten als Vertragspartner erbracht. Dies gilt auch, wenn die Externen über Rechtsanwaltschaft abrechnen sollten. Die Externen sind keine Erfüllungsgehilfen des Rechtsanwalts.

§ 3 Verschwiegenheit, Korrespondenz, Datenschutz

(1) Rechtsanwalt ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über sämtliche das Mandatsverhältnis betreffenden oder aus diesem erlangten Informationen sowie über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Mandanten Stillschweigen zu wahren. Eine Weitergabe an Dritte darf nur im Einverständnis mit dem Mandanten erfolgen.

(2) Rechtsanwalt darf bei der gesamten Korrespondenz davon ausgehen, dass die vom Mandanten mitgeteilten Kommunikationsdaten richtig sind.

(3) Übermittelt der Mandant die Daten seiner Rechtsschutzversicherung, erklärt er sich damit automatisch einverstanden, dass

Rechtsanwalt Mandatsinformationen an diese weitergibt.

(4) Teilt der Mandant eine Email-Adresse mit, gilt folgendes:

(4.1) Der Mandant ist damit einverstanden, auch auf diesem Weg Informationen zum Mandatsverhältnis zu erhalten.

(4.2) Ziffer 4.1 gilt auch dann, wenn die Emails unverschlüsselt übersandt werden, wobei dem Mandanten bewusst ist, dass in diesem Fall das Risiko besteht, dass Dritte evtl. von den übermittelten Daten Kenntnis nehmen können. Der Mandant erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden und stellt insoweit Rechtsanwalt von jeglicher Haftung frei. Dies gilt nicht, wenn der Mandant dem ausdrücklich widerspricht.

(4.3) Der Mandant verpflichtet sich, regelmäßig, zumindest mehrmals wöchentlich, eingehende Emails zu prüfen.

(5) Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten zu Zwecken der Mandatsabwicklung unter Beachtung der spezifischen berufsrechtlichen Vorschriften für Rechtsanwälte sowie der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 4 Haftung und Haftungsbegrenzung

(1) Rechtsanwalt haftet gegenüber dem Mandanten für die von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden oder aus gegebenen Garantien sowie bei Schäden, die in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person bestehen, uneingeschränkt.

(2) Die Haftung von Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis für einfach fahrlässig verursachte Schäden wird auf 1.000.000 Euro beschränkt (§ 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung), soweit kein Fall des Absatz 1 vorliegt.

(3) Rechtsanwalt hat für alle für ihn tätigen Rechtsanwälte über die gesetzliche Mindestversicherungssumme hinaus eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 1 Mio. Euro abdeckt. Sofern der Mandant im Einzelfall eine darüber hinausgehende Versicherung wünscht, wird Rechtsanwalt eine entsprechende Einzelfallversicherung abschließen; die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Mandant.

§ 5

Vergütung, Verrechnung, Aufrechnung

(1) Die Vergütung von Rechtsanwalt bestimmt sich grundsätzlich nach dem Inhalt einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung. Sofern keine solche Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wird, erfolgt eine Abrechnung nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

(2) Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungseingänge mit offenen Vergütungsforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

(3) Die Aufrechnung gegen Forderungen von Rechtsanwalt ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

§ 6 Kündigung des Mandatsverhältnisses

Das Mandatsverhältnis kann von beiden Seiten grundsätzlich jederzeit gekündigt werden. Rechtsanwalt ist zur Kündigung jedoch nur berechtigt, sofern diese nicht zur Unzeit erfolgt, es sei denn, eine Weiterführung des Mandats ist für Rechtsanwalt unzumutbar.

§ 7 Urheberrecht, Herausgabe von Unterlagen

(1) Rechtsanwalt ist berechtigt, die Herausgabe der Handakten (unter Einschluss der Unterlagen, die der Mandant oder Dritte Rechtsanwalt zur Mandatsbearbeitung überlassen haben) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Vergütungsansprüche zu verweigern.

(2) Der Mandant erhält an den von Rechtsanwalt erstellten Schriftsätzen, Verträgen, allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Schriftstücken ein einfaches Nutzungsrecht, das bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Vergütungsansprüche von Rechtsanwalt jederzeit widerrufen werden kann.

§ 8 Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Sofern es sich bei dem Mandanten um einen Verbraucher (§ 1 Abs. 6) handelt und das Mandatsverhältnis ausschließlich unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, Brief, Fax, Email, Internet) zustande gekommen ist, hat er das Recht, seine auf den Abschluss des Mandatsverhältnisses gerichtete Willenserklärung innerhalb

von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf ist in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) gegenüber Rechtsanwalt zu erklären und an die oben genannte Adresse zu richten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, die Widerrufsfrist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.

(2) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können die Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt werden, ist insoweit Ersatz zu leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Absendung des Widerrufs zu erfüllen.

(3) Das Widerrufsrecht des Abs.1 erlischt vorzeitig, wenn Rechtsanwalt mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Mandanten vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Mandant diese selbst veranlasst hat.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Für alle vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Ergänzung dieser Klausel und den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Göttingen, soweit der Mandant Kaufmann im Sinn des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien bemühen sich anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, jedoch rechtlich zulässig ist. Dies gilt auch für etwaige Lücken des Vertrags.